



Bekanntmachung des Landratsamtes Augsburg:

„Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Erweiterung der bislang baurechtlich genehmigten Biogasanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 879 der Gemarkung Adelsried, Feststellung und Prüfung nach den §§ 5 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Biogas Reitmayer GbR hat beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Erweiterung der Biogasanlage auf dem Betriebsgrundstück Flur-Nr. 879 der Gemarkung Adelsried beantragt. Die Erweiterung erstreckt sich hierbei u. a. auf die Errichtung eines zusätzlichen BHKW-Moduls mit 420kW_{el} Leistung in bestehendem BHKW-Gebäude, die Aufhebung der Drosselung der bestehenden BHKWs und die Installation einer neuen Gasaufbereitung.

Die Verbrennungsmotorenanlage ist mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 2,180 MW und einer Produktionskapazität von 1.592.124 Nm³/a den Nr. 1.2.2.2, 1.11.1.2 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Für das geplante Vorhaben war deshalb vom Landratsamt Augsburg eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG vorlagen, die zu einer UVP-Pflicht führen würden.



Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Die Biogasanlage und die unmittelbare Umgebung sind landwirtschaftlich geprägt und liegen in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgebiete. 2009 wurde die Biogasanlage baurechtlich genehmigt, zuvor wurde auf der Hofstelle ein Rinderstall betrieben. In den Folgejahren erfolgten mehrere Änderungen. Die jetzige Änderung hat keinen wesentlichen zusätzlichen Flächenbedarf zur Folge.

Naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Betriebsgelände werden durchgeführt.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Augsburg, 16.04.2020
Landratsamt Augsburg

Schamberger
Geschäftsbereichsleiter“